

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.03.2022 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

### **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 9 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

#### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

### **D. Fachgesamtnote**

§ 13 Bildung der Fachgesamtnote

### **E. Schlussbestimmungen**

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

## § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Französisch (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. <sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 60 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

## § 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Französisch schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Französisch aus.

## § 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Französisch wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

## § 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
1-2	FRA_BA_FWE	P	Fachwissenschaftlicher Einstieg	KÜMP	6
2	FRA_BA_L I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	K	6
3-4	FRA_BA_L II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	FoP	9
5-6	FRA_BA_L III	P	Literatur- und Kulturwissenschaft III	H	12
1	FRA_BA_S I	P	Sprachwissenschaft I	K	6
2-3	FRA_BA_S II	P	Sprachwissenschaft II	H	9
4-5	FRA_BA_S III	P	Sprachwissenschaft III	H	12
1-2	FRA_BA_P I	P	Sprachpraxis I	KÜMP	6
2-3	FRA_BA_P II	P	Sprachpraxis II	KÜMP	6

4-5	FRA_BA_P III	P	Sprachpraxis III	KÜMP	6
2	FRA_BA_PS	P	Praxis- und Projektstudien	Bericht	6
Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					
1-6	FRA_BA_TCP	P	Transdisciplinary Course Program (Module im Umfang von 21 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2)	-	21
Bereich Abschlussmodul					
6	FRA_BA_BA	P	Abschlussmodul	PF + Bachelorarbeit	15

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung im Abschlussmodul; FoP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation; KÜMP = kompetenzübergreifende Modulprüfung (i.S. einer Portfolioprüfung), PF = Portfolio.

(2) <sup>1</sup>Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben, diese werden im Modul FRA\_BA\_TCP erworben. <sup>2</sup>Das Propädeutikum für Studierende ohne die nötigen Sprachvorkenntnisse (vgl. § 8 Satz 2) kann im Umfang von 9 CP im Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen angerechnet werden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiengangs ist ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienender Auslandsaufenthalt in Ländern der Zielsprache von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren, der insbesondere dem Erwerb von authentischen sprachlichen und kulturellen Erfahrungen im Kulturraum der Zielsprache dient; dieser kann an einer ausländischen Universität, im Rahmen eines Auslandspraktikums (z.B. auch „work and travel“) oder in einem vergleichbaren Kontext verbracht werden. <sup>2</sup>Die im Rahmen des Auslandsaufenthalts erbrachten Leistungen werden angerechnet (siehe § 38 KRPO), soweit sie anrechenbar sind; eine Möglichkeit zur Anrechnung besteht insbesondere im Modul FRA\_BA\_TCP. <sup>3</sup>Weitere Regelungen zum Auslandsaufenthalt können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. <sup>4</sup>Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden.

## § 6 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

## § 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprachen im Studiengang sind Deutsch und Französisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in den Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen

Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

## **§ 8 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA\_BA\_L I, FRA\_BA\_P I und FRA\_BA\_S I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme am Propädeutikum (siehe Satz 2);
- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Übung Einführung in die Kulturwissenschaft“ im Modul FRA\_BA\_P I sind Kenntnisse in der Sprache Französisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen beispielsweise durch einen bestandenen Einstufungstest oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundkurs“.

<sup>2</sup>Für Studierende ohne entsprechende Vorkenntnisse der Sprache Französisch bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

## **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

## **§ 9 Verwandte (Teil-)Studiengänge**

(1) Zum Teilstudiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im Fach Französisch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Französisch.

(2) Über weitere zum Teilstudiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

## **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

### **§ 11 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul sind 15 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 12 CP auf die Bachelorarbeit und 3 CP auf das unbenotete Portfolio. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit ist in § 28 KRPO geregelt.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 3 Satz 1 KRPO beträgt der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 12 Wochen.

(3) Die Bachelorarbeit ist in Abweichung zu § 28 Abs. 5 Satz 1 KRPO in deutscher oder französischer Sprache zu verfassen; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

### **§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und das unbenotete Portfolio im Abschlussmodul sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 48 CP aus den Modulen FRA\_BA\_FWE, FRA\_BA\_L I, FRA\_BA\_L II, FRA\_BA\_S I, FRA\_BA\_S II, FRA\_BA\_P I sowie FRA\_BA\_P II.

## **D. Fachgesamtnote**

### **§ 13 Bildung der Fachgesamtnote**

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

<sup>3</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt,

die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 21.03.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor